

# SYMBOL® AG

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Großkunden<sup>1</sup>

### 1. Geltungsbereich

Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Qualität und Lieferung, Lagerung und Haltbarkeit von Pflanzenöl und Angaben zur Besteuerung

- (1) Bei der Lieferung von Pflanzenöl wird die Qualität des zu liefernden Pflanzenöls mittels jeweiligem Produkt-Qualitätsblatt bestimmt, das unwiderruflicher Bestandteil eines jeden Angebots und Liefervertrages ist. Eine Lieferung umfasst stets eine Tankzugfüllung mit etwa 25 – 29 Tonnen (ca. 28.000 – 30.000 Liter), soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, Tanks oder sonstige Umschließungen des Kunden auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen. Pflanzenöle sind ausschließlich in **sauberen, verschlossenen Tanks unter Lichtabschluss bei ca. + 15 Grad Celsius** zu lagern. Pflanzenöle sind auch bei optimaler Lagerung **nur bedingt haltbar und müssen innerhalb von 8 Monaten verbraucht werden**.
- (3) Der Kunde hat ein ausreichendes Tankvolumen entsprechend seiner jeweiligen Bestellungen sowie den ungehinderten Zugang der beauftragten Spedition zum Tank (Achtung: Die Schlauchlänge ist standardmäßig auf 8 Meter begrenzt!) zu gewährleisten. Es erfolgt ausschließlich die Belieferung industrieller Standardtanks (keine ICB-Tanks).
- (4) Der Kunde hat bereits bei Angebotsanfrage bekannt zu geben, ob das angefragte Pflanzenöl als **Heiz- oder Kraftstoff** verwendet wird, um eine korrekte Besteuerung entsprechen der gesetzlichen Vorschriften (Energiesteuergesetz, Biokraftstoffquotengesetz) zu ermöglichen. Bei Lieferung von Pflanzenölen, die nicht aus dem EU-Raum stammen (etwa Palmöl) verpflichtet sich der Kunde zudem zur Übermittlung einer Kopie seiner gültigen **Zollbewilligungsbescheinigung**.
- (5) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt bei Verladung auf den LKW durch die Ölmühle mittels einer geeichten Waage. Dabei wird der LKW vor und nach Befüllung (nach Befüllung werden sämtliche Befüll- und Entnahmeöffnungen mit Kunststoffplomben versehen, die nur zur Entladung wieder entfernt werden dürfen) gewogen. Die Gewichts Differenz ist die für die Berechnung maßgebende Menge. Diese von der Ölmühle ermittelte Menge ist bindend für den Käufer und wird der Berechnung zugrunde gelegt.

### 3. Angebote, Aufträge

Unsere Angebote sind für Nachbestellungen unverbindlich. An Angebotspreise sind wir aufgrund der täglichen Kursschwankungen nur bis 17.00 Uhr des Tages gebunden, an dem das Angebot von uns schriftlich unterbreitet wurde. Nach 17.00 Uhr eingehende Annahmen von Angeboten sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

### 4. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Für uns steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur, wenn die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Wir verpflichten uns, wenn wir wegen Nichtverfügbarkeit der Leistung vom Vertrag zurücktreten, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihm eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Wir werden in diesem Falle versuchen, ein adäquates Deckungsgeschäft abzuschließen.

### 5. Berechnung

- (1) Es werden, soweit nicht anders vereinbart, die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen und angebotenen Preise berechnet, zuzüglich der am Tage der Verladung gültigen Umsatz- und Energiesteuer.

---

<sup>1</sup> Großkunden nehmen pro Einzillieferung mindestens eine Tankzugfüllung (25-29 Tonnen) ab.

- (2) Die Fracht wird gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, sind die Preisangaben Nettopreise in Euro pro Tonne.
- (4) Bei nachweislicher Frachtratenerrhöhung um mehr als 5% gegenüber unserem Angebot sind wir berechtigt, diese an den Käufer weiter zu geben. Der Käufer ist nach Rücksprache mit uns berechtigt, die Abholung in diesem Falle selbst zu organisieren.

## 6. Lieferung, Verzug

- (1) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware, soweit nichts anders vereinbart ist. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, beschränkt sich dieser auf 0,5% pro angefangene Lieferwoche, im Ganzen aber höchstens auf 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch für nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemachte Schadensersatzansprüche statt der Leistung und/oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gilt jedoch nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Von dem Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist.
- (2) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- (3) Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 8 Wochen verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anders vereinbart, liefern wir grundsätzlich nur gegen **Vorauszahlung per Überweisung**. Wir erstellen nach Eingang der Angebotsannahme eine sofort fällige Abschlagsrechnung – bei Pflanzenöllieferungen über pauschal 25 Tonnen – die der Kunde unverzüglich ohne Abzug, spätestens jedoch 2 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin auf unserem Konto eingehend, begleicht. Nach Lieferung erstellen wir die Abschlussrechnung über die exakte Liefermenge. Diese Abschlussrechnung ist vom Kunden innerhalb von 48 Stunden nach Zugang auszugleichen.
- (2) Soweit **schriftlich** vereinbart, stehen folgende Zahlungsmodalitäten zur Auswahl:
  - a) **Abbuchungsverfahren:** Der Käufer erteilt seiner Bank im Voraus den Auftrag, unsere Lastschriften einzulösen. Bei dieser Zahlungsweise stellen wir unverzüglich nach Anlieferung der Ware Rechnung und ziehen den Rechnungsbetrag innerhalb von 48 Stunden nach Anlieferung vom Konto der Käuferin ein.
  - b) **Zahlung nach Rechnungsstellung:** Wir stellen unverzüglich nach Anlieferung (vorab per Telefax) Rechnung über die gelieferte Ware. Der Käufer verpflichtet sich zur Bezahlung der Rechnung innerhalb von 48 Stunden auf unserem Konto eingehend.
- (3) Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an uns direkt geleistet werden. Kürzungen für Porto-, Überweisungs- oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

## 8. Versand

Wir behalten uns die Wahl der Spedition vor. Durch besondere Versandwünsche, etwa mehr als eine Abladestelle, des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen gegen den Käufer zustehen. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

#### **10. Sachmängel; Mängelrügen**

- (1) Wir gewährleisten die einwandfreie Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe des jeweiligen Produkt-Qualitätsblatts für die Dauer der Haltbarkeit der von uns gelieferten Ware. Pflanzenöle sind auch bei optimaler Lagerung (**unter Lichtabschluss bei plus 15 Grad Celsius) nur 8 Monate haltbar und müssen innerhalb dieses Zeitraums verbraucht werden.** Technisch/biologisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- (2) Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt zu prüfen, ob die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Beanstandungen von Menge oder Qualität müssen uns innerhalb von drei Werktagen nach Anlieferung schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Anzeige offensichtlicher Mängel hat vor der Verwendung oder Vermischung der Ware zu erfolgen.
- (3) Im Falle von Beanstandungen behalten wir uns die Möglichkeit der Nachprüfung vor. Dafür muss die Ware im Originalzustand erhalten bleiben. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Im Reklamationsfall sind jeweils eine Probe und ein Rückstellmuster für eine eventuelle Gegenprobe zu entnehmen. Die Probe muss mindestens 1 Liter betragen. Das Rückstellmuster darf erst nach unserer Genehmigung vernichtet werden. Die Kosten der Nachprüfung trägt die unterliegende Partei.
- (4) Unsere Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen, wenn sich im Tank oder sonstigen Umschließungen des Kunden bei Lieferung Pflanzenöl, dessen Haltbarkeit abgelaufen ist oder demnächst abläuft, befindet. Dieser Sachmängel-Haftungsausschluss gilt auch für sonstige Rückstände und/oder Unsauberkeiten von Tanks oder sonstigen Umschließungen des Kunden.

#### **11. Haftung**

- (1) Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht gehaftet.
- (2) Unabhängig von vorstehendem Absatz 1 haften wir bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Haftung wegen Lieferverzug ist in Ziffer 6 abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

#### **12. Anwendbares Recht, Wirksamkeitsklausel, Gerichtsstand**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- (3) Sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand freising. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnort zu verklagen.